



Ortsbegehung durch  
die Stadt Dömitz

Foto: AK M-V

# Denkmalgespräch Dömitz

Bericht über das Werkstattgespräch zur städtebaulichen Denkmalpflege

Text: Dr. Jan Schirmer, Konservator, Landesdenkmalpflege M-V

**D**ie an der Elbe gelegene Festungsstadt Dömitz war Ort des jüngsten Denkmalgesprächs der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und Landesdenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern. Mit ca. 65 Teilnehmern war die Veranstaltung am 4. Mai auch dieses Mal wieder sehr gut besucht. Ziel war es, Anregungen aus stadtplanerischer und denkmalpflegerischer Sicht für eine Beseitigung von städtebaulichen Missständen und für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu geben. Denn: Dömitz liegt im Dornröschenschlaf und hat großes Potential.

So betonte Bürgermeister Reinhold Suhrau die Notwendigkeit einer Etablierung der Marke Dömitz als „ideale Festungsstadt“. Eine

Wiederbelebung der leerstehenden Geschäftshäuser sei nur mittelfristig zu erreichen. Auf eine gesunde Nutzungsmischung aus Wohnen, Handel, Gastronomie, Kultur und Bildung komme es an. Außerdem müsse auch eine Lösung für die Instandsetzung der Festung und den innerörtlichen Schwerlastverkehr gefunden werden.

Stefanie Richter von der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hob die Notwendigkeit, Entwicklungsprozesse gemeinsam anzugehen und das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) fortzuschreiben, hervor. Sie beobachte zunehmend im Land, dass sich Gewerbe am Ortsrand statt im Ortszentrum entwickle, wo es hingehöre. Dafür müsse auch ein Verkehrskonzept unter Berücksichtigung

der örtlichen Gegebenheiten analysiert und ggf. neu entwickelt werden, ohne jedoch sämtlichen Straßenverkehr aus dem Ort zu verbannen.

Ralf Hollang vom Berliner Planungsbüro Stadt & Dorf berichtete von seinen Erfahrungen als Stadtplaner in Malchow, die als Vorbild und Vergleichsbeispiel der Erarbeitung eines ISEK vorgestellt wurde. Hier habe vor allem der Dialog mit einem von der Stadt beauftragten Architekten als erstem Ansprechpartner für Bauherren zum Erfolg geführt. Die Marke „Inselstadt“ mit der Drehbrücke und dem Kloster sei für den Tourismus etabliert. Aber auch die Ausnutzung des Vorkaufsrechts der Stadt von Schlüsselgebäuden sei genutzt worden.

Lutz Braun, Stadtplaner aus Neubrandenburg, der die Podiumsdiskussion leitete, stellte die Rolle der Architekten in diesem Prozess aus seinen Erfahrungen heraus nochmals dar.

Jan Schirmer von der Landesdenkmalpflege erläuterte, wie denkmalpflegerisch sowohl das Gesamtkonzept als auch die Einzelobjektentwicklung begleitet und unterstützt werden könne. Nur gemeinsam mit Stadtplanern und den beteiligten Behörden könne eine positive Stadtentwicklung erreicht werden. Die Fortschreibung des ISEK sei dazu die notwendige Grundlage.

In der regen Diskussion mit dem Publikum wurde der Schwerlastverkehr als Problem nochmals thematisiert. Es gab aber auch An-

regungen, wie etwa zum Städtebauförderprogramm „lebendige Zentren“, zum „Citymanager“ oder zu Wettbewerben für Neubauten. Die Einzigartigkeit von Dömitz aufgrund seiner landschaftlichen Lage an der Elbe, der Festung von nationaler Bedeutung und dem durch Fachwerkbauten geprägten Stadtbild wurde mehrfach betont. Verständnis kam für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seine Kollegen in gleicher Situation, die ohne eine eigene Verwaltung vor Mammutaufgaben wie der Instandsetzung der Festung stehen. Hier müssten in finanziell schwieriger Lage der Kommunen auch im Landesinteresse neue Wege der finanziellen Unterstützung gefunden werden, um die kommunale Handlungs-

fähigkeit zu bewahren (Stichwort Leipzig-Charta).

Ramona Dornbusch, Landeskonservatorin, hob in ihrem Fazit das „kulturelle Grundkapital“ von Zitadelle und Altstadt Dömitz hervor, wofür es eine an die lokalen Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasste individuelle Lösung brauche. Gelungene Denkmalpflege sei immer ein Gemeinschaftswerk und müsse zuerst die Menschen erreichen, bewegen und überzeugen.

Weitere Veranstaltungen der Stadt Dömitz in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer sind für 2022 vorgesehen. Ziele gilt es zu formulieren und konsequent weiterzuerfolgen.

## Bericht von der **Vertreterversammlung**



Foto: AK M-V

Andreas Grund, Bürgermeister der Stadt Neustrelitz, hält ein Grußwort an die Vertreterinnen und Vertreter der AK M-V auf ihrer Sitzung im Kulturquartier Neustrelitz

Referenzanforderungen erschweren die Berufsausübung unserer Mitglieder zunehmend und gefährden deren Existenz. Aus diesem Grunde sind sowohl der Vorstand als auch der Vergabeausschuss unter Leitung von Matthias Brennecke in aktive Gespräche eingetreten, um herauszufinden, wo die Ursachen für diese Entwicklung zu finden sind. Die Auftraggeber verweisen u.a. auf Effizienzfragen in der Vergabe und darauf, dass der Fachkräftemangel in den Verwaltungen dazu führt, dass Steuerungsverantwortung stärker an Generalplaner übertragen werden müsse. Die Kammer wendet ein, dass hierdurch eine zunehmende Konzentration in der Leistungserbringung erfolgt und damit Leistungen häufiger außer Landes vergeben werden.

Der Vorstand wird die geplanten Gespräche mit zentralen Vergabestellen und weiteren Akteuren in nächster Zeit fortsetzen. Ziel ist es, gesetzeskonforme Arbeitshilfen für Vergabeverfahren zu erarbeiten, um zukünftig den Planenden aus unserem Bundesland die Teilnahme an möglichst vielen Ausschreibungsverfahren unter Anwendung der HOAI zu ermöglichen.

**A**m 7. Mai tagte das höchste Organ der Architektenkammer, die Vertreterversammlung, in Neustrelitz. Im Rahmen einer Führung erhielten die Vertreter die Gelegenheit, das Kulturquartier Neustrelitz – ein aufwendig saniertes Projekt – näher kennenzulernen.

### Kammerarbeit

Die Vertreter entschieden über eine EU-konforme Anpassung in der Berufs- und

Hauptsatzung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und entlasteten den Vorstand hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2021. Nachmittags diskutierten sie zu den Herausforderungen, die sich den Planenden bei der Beteiligung an Vergabeverfahren stellen.

### Vergabeverfahren – eine Herausforderung

Die vermehrt festzustellenden Generalplannervergaben, aber auch die Beschränkung von Öffentlichen Vergaben durch überhöhte

# Berufs- und Hauptsatzung

Siebente Änderung der Berufs- und Hauptsatzung der AK M-V

**A**uf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 i. V. m. § 23 sowie § 29 Absatz 1 Satz 4 und § 30 Absatz 1 Satz 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchInG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 7. Mai 2022 folgende Änderung beschlossen:

## Artikel 1

Die Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 2010 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 6/2010 S. 28), zuletzt geändert durch Umlaufbeschluss der Vertreterversammlung vom 14. Juni 2021 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 7/2021 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird neu eingefügt:

„§ 5a Satzungen

(1) Die Vertreterversammlung beschließt gemäß § 20 Absatz 1 ArchInG M-V über Satzungen.

(2) Satzungen im Sinne von § 22 Absatz 2 Satz 1 ArchInG M-V sind gemäß § 22 Absatz

3 Satz 2 ArchInG M-V vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen auf der Internetseite der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen, um betroffenen Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen können. Die eingegangenen Stellungnahmen werden der Vertreterversammlung mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung zugeleitet.

(3) In der Veröffentlichung nach Absatz 2 sind die qualitativen und soweit möglich und relevant die quantitativen Gründe, aus denen sich ergibt, dass die Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, aufzuführen.“

2. § 12 Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Satzungen und Ordnungen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Änderungen sind vom Präsidenten zu unterzeichnen und sofern eine Genehmigungspflicht durch das ArchInG M-V vorgeschrieben ist, mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt oder auf der Homepage [www.architektenkammer-mv.de](http://www.architektenkammer-mv.de) bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein an-

derer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unter [www.architektenkammer-mv.de](http://www.architektenkammer-mv.de) mitgeteilt.

(3) Bei einer Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ist sicherzustellen, dass im Deutschen Architektenblatt nachrichtlich die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, das Datum des Beschlusses der Vertreterversammlung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens, der Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde, soweit dieser erforderlich ist, der Ausfertigungsvermerk des Präsidenten und die Fundstelle auf der Homepage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht werden.“

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 7. Mai 2022

Christoph Meyn, Präsident

Genehmigt am 17. Mai 2022 durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.

# HOAI-Mindestsätze bei Altverträgen

BGH entscheidet zugunsten der Planenden

Text: BAK

**M**it Urteil vom 18. Februar 2022 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die von ihm selbst festgestellte

Unionsrechtswidrigkeit der verbindlichen HOAI-Mindestsätze sogenannten Aufstockungsklagen bei solchen Verträgen nicht entgegensteht, die vor Inkrafttreten der HOAI

2021 abgeschlossen wurden. Am 2. Juni 2022 hat der Bundesgerichtshof (BGH) vor diesem Hintergrund im Ergebnis der Klage eines Planungsbüros stattgegeben, das eine auf

Grundlage der Mindestsätze errechnete Restforderung aus einem 2016 abgeschlossenen Vertrag geltend gemacht hat.

Andrea Gebhard, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer: „Ich freue mich sehr über das Urteil des BGH, auch wenn es nach der Grundsatzentscheidung des EuGH vom Januar des Jahres erwartet werden konnte. Zudem hatte der BGH ja selbst schon zuvor deutlich gemacht, dass er die Anwendung der verbindlichen HOAI bei sogenannten Altverträgen für geboten hält. Ich gehe davon aus,

dass jetzt auch allen weiteren noch anhängigen Aufstockungsklagen stattgegeben wird, sofern einzig die Frage im Raum steht, ob dem das EU-Recht entgegensteht. Unabhängig davon setzen wir uns dafür ein, dass auch zukünftig angemessene Honorarvereinbarungen getroffen werden. Wir befürworten daher, dass die HOAI 2021 in dieser Legislaturperiode novelliert werden soll. Die bisherigen Leistungsbilder müssen aktualisiert werden, aber natürlich gehören auch die seit gut zehn Jahren unveränderten Honorarwerte auf den

Prüfstand, insbesondere bei den Flächenplanungen.“

Die Leistungsphasen und Honorarsätze der HOAI sind seit Jahrzehnten als Grundlage für das Planen und Bauen in Deutschland etabliert und bieten einen verlässlichen Rahmen für Planerinnen und Planer, Auftraggeber und Bauausführende. Dies erfordert allerdings regelmäßige Anpassungen. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde die Forderung der Planerorganisationen aufgegriffen, die HOAI zu reformieren.

## AGENDA 07 - 2022

Informationen über aktuelle Fortbildungsveranstaltungen als Online-Seminar und Präsenz-Veranstaltung erhalten Sie auf der Kammer-Homepage unter [www.ak-mv.de](http://www.ak-mv.de) > Veranstaltungskalender oder über den folgenden QR-Code:



Termin	Ort	Thema	Hinweis
06.07.-07.07.2022, jeweils 09:00-17:30 Uhr	Online	Basiskurs BIM in der Architektur	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: <a href="http://www.ak-mv.de">www.ak-mv.de</a> > Veranstaltungen; Der Online-Kurs bildet die Basis für die BIM-Qualifizierungslehrgänge.
zu jeder Zeit	Online	FERNLEHRGANG: Energieberatung Wohngebäude (Basis und Vertiefung)	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: <a href="http://www.ak-mv.de">www.ak-mv.de</a> > Veranstaltungen; Der Fernlehrgang ist bei der AK M-V in vollem Umfang als Fortbildung anerkannt.
zu jeder Zeit	Online	FERNLEHRGANG: Energieberatung Wohngebäude (Vertiefung)	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: <a href="http://www.ak-mv.de">www.ak-mv.de</a> > Veranstaltungen; Der Fernlehrgang ist bei der AK M-V in vollem Umfang als Fortbildung anerkannt.
29.07.2022 13:30-15:00 Uhr	Online	Nachhaltigkeit in kleinen und mittelständischen Unternehmen - mehr Potential...	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: <a href="http://www.ak-mv.de">www.ak-mv.de</a> > Veranstaltungen; Das Seminar ist bei der AK M-V mit 2 Fortbildungspunkten anerkannt.
11.08.2022 ab 8:00 Uhr bis 14.08.2022 bis 12:00 Uhr	19395 Ganzlin OT Wangelin	Kurs Lehmabau – vom Rohstoff zum Baustoff, vom Baustoff zum Bauteil, vom Bauteil zum Gebäude	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: <a href="http://www.ak-mv.de">www.ak-mv.de</a> > Veranstaltungen; Der Einführungskurs ist bei der AK M-V mit insgesamt 28 Fortbildungspunkten anerkannt.
16.08.2022 bis 18.08.2022 von 10:00 bis 16:00 Uhr	18059 Rostock	32. E-Fachschule für Gebäudetechnik mit Architekten- und Planerntag	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: <a href="http://www.ak-mv.de">www.ak-mv.de</a> > Veranstaltungen; Der Architekten- und Planerntag ist bei der AK M-V mit 6 Fortbildungspunkten anerkannt.